

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SCHWARZENBERG

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 09.11.2023

2. Verordnung: Leistungsprämienverordnung

Verordnung über die Leistungsprämie nach dem Gemeindeangestelltengesetz

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwarzenberg vom 7.11.2023 wird gemäß § 64 Abs. 8 Gemeindeangestelltengesetz 2005, LGBl. Nr. 19/2005, i.d.g.F. (GAG 2005), verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von § 64 Abs. 1 bis 7 GAG 2005 erhalten alle Gemeindeangestellten im Sinne des § 1 Abs. 2 erster Satz GAG 2005 unter der Voraussetzung eines Anspruchs auf einen Monatsbezug eine monatliche Leistungsprämie im Ausmaß von 5% des Monatsbezuges nach § 56 Abs. 2 GAG 2005, abzüglich der Kinderzulage und der Leistungsprämie. Der Anspruch entsteht mit dem auf das erste Halbjahr seit Beginn des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten.

(2) Wurde der Arbeitserfolg mit nicht aufgewiesen im Sinne des § 63 Abs. 1 GAG festgestellt, entfällt der Anspruch auf eine Leistungsprämie mit dem aus die Leistungsbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Leistungsprämie nach Abs. 1 steht erst wieder mit Beginn des auf eine Leistungsbeurteilung, die den Arbeitserfolg als aufgewiesen oder durch besondere Leistungen überschritten festgestellt, folgenden Kalendermonats zu.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:
J o s e f A n t o n S c h m i d

